

Verkaufs- und Lieferbedingungen des Getriebebau-Nossen (GBN)

§1 Allgemeines

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, des Bestellers gelten nicht, es sei denn, GBN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GBN die Lieferung in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.
- (2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Geltung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen von GBN. Sie gelten entsprechend für Werkleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme.
- (4) Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Schriftformerfordernis vorgesehen ist, genügen für die Wahrung des Schriftformerfordernisses auch eine Übermittlung des Textes per Telefax, E-Mail oder sonst durch Datenfernübertragung.

§ 2 Vertragsschluss, Beschaffenheit, Leistungsumfang

- (1) Angebote von GBN sind unverbindlich, es sei denn GBN teilt Gegenteiliges mit. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von GBN zustande oder wenn GBN die Bestellung ausführt, insbesondere GBN der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt.
- (2) Sofern der Besteller in seiner Bestellung technische Daten angibt, müssen die technischen Daten richtig sein. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannten technischen Daten nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und GBN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er die in der Auftragsbestätigung genannten technischen Daten nicht gegen sich gelten lassen möchte.
- (3) Die Beschaffenheit der Ware wird durch die vereinbarten Leistungsmerkmale (insbesondere Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) bestimmt. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit, einen Verwendungszweck, bestimmtes Zubehör oder bestimmte Anleitungen vereinbart haben, sind ausschließlich diese Beschaffenheit, die Eignung für diesen Verwendungszweck, dieses Zubehör und diese Anleitungen geschuldet. Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die gewöhnliche Verwendung der

Ware oder die Beschaffenheit der Ware, das Zubehör oder die Anleitungen an, die der Besteller ohne weitere Vereinbarung erwarten kann.

- (4) Sowohl die Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Besteller nicht davon, die technische und rechtliche Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen bzw. zu überprüfen. Alle notwendigen Informationsmaterialien (z. B. Betriebsanleitungen) sind bei GBN erhältlich.
- (5) Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte von GBN beinhalten keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.
- (6) Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um eine Ware handelt, die in ein Gesamtsystem des Bestellers integriert wird, ist der Besteller verpflichtet, GBN die für die zu liefernde Ware relevanten technischen Daten des Gesamtsystems rechtzeitig und richtig sowie vollständig schriftlich anzugeben. Eine Projektierungsunterstützung von GBN erfolgt stets nur im Rahmen des vom Besteller vorgegebenen Gesamtsystems. Für das Gesamtsystem übernimmt GBN keine Verantwortung, auch wenn GBN Waren mit integrierter funktionaler Sicherheit anbietet und liefert.
- (7) Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von GBN maßgebend. Vorbehalten bleiben Änderungen der technischen Daten und Konstruktion, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.
- (8) GBN behält sich an sämtlichen Angebots- und sonstigen Unterlagen, insbesondere Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form –, alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“, „geheim“ oder vergleichbar bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte oder ein sonstiges Zugänglichmachen der Unterlagen etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GBN. Der Besteller gibt sämtliche Angebots- und sonstige Unterlagen etc. auf Verlangen von GBN unverzüglich an GBN heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Zölle und sonstige Abgaben nicht ein. Die insoweit anfallenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach Lieferung und Zugang einer Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum per Banküberweisung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle GBN zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von GBN bleiben unberührt.
- (3) Ist GBN zur Vorleistung verpflichtet und wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von GBN auf Bezahlung des Preises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so steht GBN ein Leistungsverweigerungsrecht nach

den gesetzlichen Vorschriften zu. GBN kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann GBN vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitere Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte und sonstigen Rechte von GBN bleiben unberührt.

- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche von GBN anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die Lieferung und Leistung erfolgen innerhalb der schriftlich vereinbarten Lieferfrist oder am schriftlich vereinbarten Liefertermin.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei GBN eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlässt oder GBN die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von GBN, es sei denn der Verkäufer hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. GBN ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. GBN informiert den Besteller unverzüglich, wenn GBN von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- (4) Der Eintritt von Lieferverzug auf Seiten von GBN bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch GBN zu vertreten ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist GBN berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, es sei denn der Besteller hat die Nichtannahme der Produkte nicht zu vertreten, sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen. Ferner darf GBN Ersatz des Schadens verlangen, der GBN dadurch entsteht, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat (siehe § 5 (3) dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen), ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge Umständen, die GBN nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Sofern GBN und der Besteller die Durchführung einer Abnahme vereinbart haben, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin erfolgen und sofern ein solcher nicht vereinbart ist, unverzüglich nach der Meldung von GBN über die Abnahmebereitschaft. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigern.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) GBN behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GBN nach Ablauf einer von GBN gesetzten angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht entbehrlich ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller hat GBN oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann GBN die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von GBN nachzuweisen. Der Besteller tritt GBN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. GBN nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an GBN zu leisten. Weitergehende Ansprüche von GBN bleiben unberührt.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Besteller GBN unverzüglich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von GBN zu informieren und an den Maßnahmen zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die Vorbehaltsware ist ihm untersagt. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, so tritt er bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an GBN ab. GBN nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Abnehmer an, etwaige Zahlungen nur an GBN zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an GBN abgetretenen

Forderungen treuhänderisch für GBN im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an GBN abzuführen.

- (6) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug kann widerrufen werden, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an GBN abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen. Auf Verlangen von GBN ist der Besteller dann verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, sofern GBN die Abnehmer des Bestellers nicht selbst unterrichtet, und GBN die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für GBN vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, GBN nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt GBN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, GBN nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass GBN ihr Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für GBN. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (8) GBN verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die GBN zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GBN.
- (9) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller GBN hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um GBN unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 7 Mängelansprüche

- (1) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probepbenutzung, und GBN offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen GBN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an GBN schriftlich zu beschreiben. Der Besteller muss außerdem bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Ware die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen,

Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen zu den einzelnen Waren einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandener Mängel sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Vorliegen von Mängeln hat der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung, den GBN nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung erfüllen kann. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Besteller GBN eine angemessene Frist und die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Beanstandete Waren sind erst auf Anforderung von GBN und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von GBN.
- (3) Im Fall der Nacherfüllung ist GBN verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Vorstehendes gilt nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, kann GBN vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, der Besteller hat das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen nicht zu vertreten.
- (4) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn GBN zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist oder wenn die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die GBN zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (5) Mängel, die infolge eines nachfolgenden Grunds entstehen, begründen keine Mängelansprüche: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Behandlung, Montage, Inbetriebsetzung, Nutzung oder Lagerung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, unsachgemäße Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen und ähnliche Gründe.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (7) Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffansprüchen des Bestellers gegen GBN wegen eines Mangels einer weiterverkauften Ware (Lieferantenregress) bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche dessen Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem GBN die Ware dem Besteller geliefert hat.

§ 8 Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Für Schäden infolge von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet GBN unbeschränkt. Dasselbe gilt, soweit GBN ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet GBN nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von GBN auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- (3) Soweit die Haftung von GBN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Vertretenden und Erfüllungsgehilfen von GBN.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Sofern GBN durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert wird, wird GBN für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern GBN die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von GBN nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Untertieranten eintreten. Soweit GBN von der Lieferpflicht frei wird, gewährt GBN etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- (2) GBN ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und GBN an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird GBN nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

§ 10 Exportkontrolle

- (1) Der Besteller und GBN sind sich darüber einig, dass die Lieferung und/oder Leistung oder Teile davon, insbesondere die Aus- und Durchfuhr von Waren, der Transfer von Technologie, Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die technische Unterstützung oder das Zurverfügung-Stellen von wirtschaftlichen Ressourcen, den deutschen, den europäischen, dem US-Re-Exportrecht oder anderen nationalen anwendbaren Exportkontrollvorschriften (z. B. waren-, personen-, länder- oder verwendungsbezogenen Exportkontrollvorschriften) und Finanzsanktionen unterliegen können (nachfolgend Exportbeschränkungen genannt).
- (2) Der Besteller und GBN verpflichten sich, alle anwendbaren Exportbeschränkungen einzuhalten. Hiervon umfasst sind insbesondere auch etwaige Vorschriften des Empfangslandes. Der Besteller und GBN sind sich darüber einig, dass Lieferungen und/oder Leistungen, die anwendbaren Exportbeschränkungen unterliegen, verboten, oder genehmigungspflichtig sein können. Sollte eine anwendbare Exportbeschränkung GBN oder den Besteller nicht nur vorübergehend daran hindern, den Vertrag zu erfüllen, hat jede Partei das Recht, die betroffene Lieferung und/oder Leistung oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

- (3) Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren durch zuständige Ausfuhrkontrollbehörden verlängern die vertraglichen Erfüllungszeiten entsprechend; das gilt insbesondere für die Lieferfristen.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen der behördlichen Ablehnung eines Antrags in Bezug auf Exportbeschränkungen oder einer verspäteten Genehmigung sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Schaden wurde von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren mitzuwirken. Insbesondere stellen sie der jeweils anderen Partei auf Verlangen unverzüglich zweckdienliche Informationen/Dokumente (z. B. Endverbleibserklärungen) zur Verfügung, die im Rahmen des Antragsverfahrens benötigt werden.
- (6) Der Besteller wird von GBN gelieferte Produkte, die in den Anwendungsbereich von Art. 12g der VO des Rates (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt nach Russland oder zum Gebrauch in Russland verkaufen, ausführen oder wieder ausführen.
- (7) Der Besteller wird GBN unverzüglich über etwaige Probleme in der Anwendung des Absatzes 6 informieren, einschließlich Aktivitäten von Dritten, welche dem Zweck des Absatzes 6 zuwiderlaufen könnten. Der Besteller wird GBN die erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung aus Absatz 6 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Verfügung stellen.
- (8) Jede Verletzung von Absatz 6 stellt eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung dar.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Beschäftigten und sonstigen Mitarbeitenden und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering der Ware oder eines Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z. B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z. B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
- (2) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

§ 12 Datenschutz und Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Weitergabe von Kontaktdaten an Dritte ist ausschließlich im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen zulässig.
- (2) Für die Erbringung von vereinbarten Leistungen oder zur Evaluierung, welche Leistungen GBN gegenüber dem Kunden anbieten kann, ist die Nutzung von Daten durch GBN erforderlich. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Daten GBN zur Wartung, Verbesserung oder Weiterentwicklung der Leistungen, auch unter Einsatz künstlicher Intelligenz, zur Verfügung stehen. GBN ist es in diesem Zusammenhang ausdrücklich gestattet, die Daten weltweit, unbefristet, unwiderruflich, nicht-exklusiv, unentgeltlich, unterlizenzierbar und übertragbar, uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten bzw. nutzen und verwerten zu lassen. GBN darf die Daten anderen Unternehmen der GBN-Gruppe und/oder Subunternehmern von GBN nur insoweit zur Verfügung stellen, wie dies für die Leistungen, deren Wartung, Verbesserung, Weiterentwicklung oder Evaluierung erforderlich ist.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von GBN in Nossen Erfüllungsort für Lieferung und Nacherfüllung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Nossen, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird abbedungen.